

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1975

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
791 114 2021 2022 40 45 75 7834 790 792	18. 2. 1975	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)	190
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	202

791
114
2021
2022
40
45
75
7834
790
792

**Gesetz
zur Sicherung des Naturhaushalts
und zur Entwicklung der Landschaft
(Landschaftsgesetz)**

Vom 18. Februar 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1: Ziele, Aufgaben
- § 2: Allgemeine und Verursacherpflichten
- § 3: Entschädigung

Abschnitt II

Landschaftsbehörden, Beiräte,
Landschaftswacht

- § 4: Landschaftsbehörden
- § 5: Aufgaben
- § 6: Untersuchungsrecht
- § 7: Beiräte
- § 8: Landschaftswacht
- § 9: Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

Abschnitt III

Landschaftsplanung

- § 10: Landschaftsplan
- § 11: Landschaftszustand
- § 12: Entwicklungsziele für die Landschaft
- § 13: Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile
- § 14: Zweckbestimmung für Brachflächen
- § 15: Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- § 16: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Abschnitt IV

Verfahren bei der Landschaftsplanung

- § 17: Aufstellung der Landschaftspläne
- § 18: Öffentliche Auslegung
- § 19: Genehmigung des Landschaftsplans
- § 20: Inkrafttreten des Landschaftsplans, Einsichtnahme
- § 21: Änderung und Anpassung des Landschaftsplans
- § 22: Einstweilige Sicherstellung, Schutzmaßnahmen

Abschnitt V

Wirkungen des Landschaftsplans

- § 23: Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- § 24: Wirkung der Schutzausweisung, Bindungen für Brachflächen
- § 25: Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- § 26: Träger der Landschaftspflege
- § 27: Verpflichtung für juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § 28: Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen
- § 29: Allgemeine Duldungspflicht
- § 30: Besonderes Duldungsverhältnis
- § 31: Maßnahmen der Bodenordnung
- § 32: Förmliche Enteignung

Abschnitt VI

Ergänzende Vorschriften

- § 33: Naturparke
- § 34: Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile in Baugebieten

Abschnitt VII

Erholung in der freien Landschaft

- § 35: Betretungsbefugnis
- § 36: Reiten in der freien Landschaft und im Walde
- § 37: Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis
- § 38: Zulässigkeit von Sperren
- § 39: Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften
- § 40: Freigabe der Ufer
- § 41: Bauverbote an Gewässern
- § 42: Erschließung der Uferbereiche
- § 43: Markierung von Wanderwegen

Abschnitt VIII

Artenschutz

- § 44: Allgemeiner Schutz von Pflanzen
- § 45: Besonders geschützte Pflanzen
- § 46: Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere
- § 47: Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten
- § 48: Kennzeichnung von Tieren
- § 49: Besonders geschützte Tiere
- § 50: Tier- und Wildgehege
- § 51: Besitz- und Verkehrsverbote
- § 52: Herkunftsnachweis
- § 53: Ausnahmen vom besonderen Artenschutz
- § 54: Gebietsfremde Tiere

Abschnitt IX

Bußgeldbestimmungen

- § 55: Ordnungswidrigkeiten
- § 56: Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 57: Überleitung bestehender Verordnungen
- § 58: Bestehende Sicherstellungsanordnungen
- § 59: Bestehende Tier- und Wildgehege
- § 60: Errichtung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
- § 61: Änderung der Landschaftsverbandsordnung
- § 62: Änderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
- § 63: Änderung des Feld- und Forstschutzesgesetzes
- § 64: Änderung des Nachbarrechtsgesetzes
- § 65: Änderung des Abgrabungsgesetzes
- § 66: Änderung des Landesjagdgesetzes
- § 67: Änderung des Landesforstgesetzes
- § 68: Durchführungsvorschriften
- § 69: Aufhebung bestehender Vorschriften
- § 70: Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele, Aufgaben

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu erhalten und zu verbessern. Im Rahmen dieses Gesetzes soll das erreicht werden durch

1. Sicherung oder Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts und
2. Schutz, Pflege und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

(2) Die freie Landschaft soll für die Erholung der Menschen erschlossen werden.

(3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

(4) Die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden und die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft sind untereinander und gegeneinander so abzustimmen, daß ein angemessener Ausgleich stattfindet.

§ 2

Allgemeine und Verursacherpflichten

(1) Jeder soll dazu beitragen, daß Natur und Landschaft pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden. Nachteilige Eingriffe sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Ist ein Vorhaben mit einem Eingriff in die Natur oder die Landschaft verbunden, der geeignet ist, nachhaltig und erheblich

- a) den Naturhaushalt zu schädigen,
- b) das Landschaftsbild zu verunstalten oder
- c) den Zugang zur Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne zu behindern,

hat der Verursacher geeignete Maßnahmen zur Verhütung, Behebung oder zum Ausgleich der Schäden, Verunstaltungen oder Behinderungen zu treffen.

(3) Ist nach anderen gesetzlichen Vorschriften für ein Vorhaben im Sinne von Absatz 2 eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, Zustimmung oder eine ähnliche Maßnahme vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde für die Erfüllung der im Absatz 2 festgelegten Verpflichtung Sorge zu tragen. Sie kann hierzu besondere Nebenbestimmungen festsetzen.

(4) Ist für ein Vorhaben im Sinne von Absatz 2 eine Planfeststellung vorgeschrieben, so sind die nach Absatz 2 notwendigen Maßnahmen in den Plan aufzunehmen.

(5) Soweit andere Rechtsvorschriften auf den Naturhaushalt oder die Landschaft bezogene Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 vorsehen, bleiben diese unberührt.

§ 3

Entschädigung

Wird die rechtmäßige Nutzung eines Grundstücks oder die Ausübung eines Rechts untersagt, unzumutbar eingeschränkt oder erschwert, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 6 Satz 2, § 25 Abs. 3 und die §§ 30 bis 32 bleiben unberührt.

Abschnitt II

Landschaftsbehörden, Beiräte, Landschaftswacht

§ 4

Landschaftsbehörden

(1) Oberste Landschaftsbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Höhere Landschaftsbehörden sind die Regierungspräsidenten, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr. Untere Landschaftsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Die den Landschaftsbehörden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. Die §§ 10 bis 21, 26, 27, 34 Abs. 3 und § 39 bleiben unberührt.

§ 5

Aufgaben

(1) Die Landschaftsbehörden haben neben den ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen sonstigen Aufgaben

1. die mit Fragen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der Landschaft befaßten öffentlichen Stellen zu beraten und zu unterstützen und

2. die Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebote und Verbote sowie der in anderen Gesetzen zum Schutze der Landschaft, des Naturhaushalts, von Pflanzen oder Tieren erlassenen Vorschriften zu überwachen, soweit nicht auf Grund eines anderen Gesetzes eine abweichende Zuständigkeit begründet ist.

Die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes sowie § 58 Abs. 2 des Landesforstgesetzes über die Beratung öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

(2) Die Landschaftsbehörden sind von allen Maßnahmen und Planungen anderer Behörden, die zu einer nachhaltigen und erheblichen Veränderung der Landschaft oder des Naturhaushalts führen können, so rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, daß die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden können. Ist eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben, so bleibt diese unberührt. Die Landschaftsbehörden haben ihrerseits die anderen Behörden rechtzeitig von ihren Planungsvorhaben zu unterrichten.

§ 6

Untersuchungsrecht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben den Beauftragten der Landschaftsbehörden das Betreten von Grundstücken zu gestatten sowie technische Prüfungen und Untersuchungen zu dulden, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung erfolgt ist. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 7

Beiräte

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren und höheren Landschaftsbehörden sowie bei der obersten Landschaftsbehörde Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde richtet sich im übrigen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich.

(4) Die Beiräte setzen sich zusammen aus

1. Vertretern der im Bereich der jeweiligen Landschaftsbehörde wirkenden Vereinigungen, die sich satzungsgemäß den Belangen der Landschaftspflege, des Naturschutzes, Gewässerschutzes, der Erholung in der freien Landschaft oder der Heimatpflege widmen,
2. Vertretern der Vereinigungen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Jagd, der Fischerei und der Imkerei und
3. Sachverständigen für Landschaftspflege und Naturschutz.

Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 15 nicht übersteigen. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

(5) Die Mitglieder des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde werden von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. Für die Mitglieder gemäß Absatz 4 Nrn. 1 und 2 sind der Wahl Vorschläge der in diesen Bestimmungen genannten Vereinigungen zugrunde zu legen. Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Körperschaften, bei denen sie eingerichtet sind.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirates beteiligt werden.

(7) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Beiräte, insbesondere über die Amtsdauer ihrer Mitglieder, die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung sowie die Berufung ihrer Mitglieder bei der höheren und obersten Landschaftsbehörde.

§ 8

Landschaftswacht

(1) Die untere Landschaftsbehörde kann auf Vorschlag des Beirates Beauftragte für den Außendienst bestellen; sie bilden die Landschaftswacht. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, daß Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit in der Landschaftswacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die untere Landschaftsbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten der Landschaftswacht. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt den Rahmen der Dienstanweisung fest; er kann hierbei ein Dienstabzeichen vorschreiben.

§ 9

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

(1) Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung hat außer den in § 60 Satz 2 genannten Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. auf Anforderung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fachbeiträge für die Landes- und Gebietsentwicklungspläne zu erarbeiten,
3. die gemäß § 13 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,
4. die Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt zu beobachten und
5. die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung weitere Aufgaben übertragen.

Abschnitt III

Landschaftsplanung

§ 10

Landschaftsplan

(1) Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

(2) Der Landschaftsplan wird von den Kreisen und kreisfreien Städten unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung als Satzung beschlossen. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden und die eingeleiteten planerischen Verfahren anderer Fachplanungsbehörden sind zu beachten. Die Verbindlichkeit des Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23 bis 32.

(3) Für das Gebiet eines Kreises sind in der Regel mehrere Landschaftspläne aufzustellen.

(4) Der Landschaftsplan gibt die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie die Darstellun-

gen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtig wieder. Er enthält

1. die Darstellung des Landschaftszustandes (§ 11),
2. die Festlegung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 12),
3. die Ausweisung geschützter Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 13),
4. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 14),
5. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 15) und
6. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 16).

§ 11

Landschaftszustand

Die Darstellung des Landschaftszustandes umfaßt in Karte und Text

1. die naturräumliche Gliederung und die Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung,
2. die Analyse des Naturhaushalts und die Erfassung natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen,
3. die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Nutzungen einschließlich der Ergebnisse der Waldfunktionskartierung,
4. die für die Bewertung des Landschaftsbildes bedeutungsvollen gliedernden und belebenden Elemente,
5. besondere Landschaftsschäden,
6. die Eigentums- und Besitzstruktur und
7. die wichtigsten Erholungseinrichtungen.

§ 12

Entwicklungsziele für die Landschaft

(1) Die Entwicklungsziele sollen über das Schwerkgewicht im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Als Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht:

1. die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung oder Fremdenverkehr und
5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions- und Erosionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Festlegung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

§ 13

Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

(1) Der Landschaftsplan weist nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 12 die im öffentlichen Interesse zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile aus. Als Landschaftsbestandteile in diesem Sinne gelten insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Ufergehölze, Büschgruppen sowie Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Quellen und ähnliche Einzelschöpfungen der Natur.

(2) Schutzausweisungen sind vorzunehmen, wenn sie

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts,
- b) zum Zweck des Immissions- und Erosionsschutzes aus klimatischen Gründen,
- c) zur Erhaltung von Grünflächen in Verdichtungsgebieten.

- d) zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit einer Landschaft,
 - e) wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen im Landschaftsbild,
 - f) zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere oder Pflanzen oder
 - g) aus natur- oder erdgeschichtlichen, landeskundlichen oder anderen wissenschaftlichen Gründen
- geboten sind. Die Schutzgründe sind im Landschaftsplan darzulegen.

(3) Die Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne von Absatz 1 sind unter Berücksichtigung des Schutzgrundes und des Ausmaßes der Gefährdung entweder unter Naturschutz oder unter Landschaftsschutz zu stellen. Naturschutz bezweckt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes, Landschaftsschutz die Sicherung des wesentlichen Charakters der Fläche oder der bestimmenden Merkmale des Landschaftsbestands. Der Landschaftsplan trifft hierzu die näheren Bestimmungen.

(4) Die Absätze 2 und 3 können auch zur Sicherung von Restbeständen in geschädigten Landschaften oder zur Erhaltung von Neupflanzungen angewandt werden.

§ 14

Zweckbestimmung für Brachflächen

(1) Der Landschaftsplan legt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 12 die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Bei der Festlegung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(2) In Gebieten mit größerem Brachlandanteil können Brachlandstandorte als Voraussetzung für geeignete Maßnahmen der Bodenordnung nach § 31 oder einen freiwilligen Landtausch ausgewiesen werden.

(3) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

§ 15

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Der Landschaftsplan kann unter Berücksichtigung der von den Forstbehörden gemäß § 17 Abs. 3 zu erarbeitenden Fachbeiträge für bestimmte Flächen

- a) die Erstaufforstung untersagen oder für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten ganz oder teilweise ausschließen,
- b) festlegen, daß Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil nicht in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden dürfen,
- c) für Wiederaufforstungen einen bestimmten Laubholzanteil vorsehen oder
- d) eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

§ 16

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen darzustellen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 12) erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

- 1. Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- 2. Aufforstungen,

- 3. Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken,
- 4. Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
- 5. Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen und zur Instandhaltung von Grünflächen einschließlich der Waldungen in Verdichtungsgebieten,
- 6. Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen und
- 7. Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

(2) Der Landschaftsplan soll angeben, in welcher Reihenfolge die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Abschnitt IV

Verfahren bei der Landschaftsplanung

§ 17

Aufstellung der Landschaftspläne

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern

- 1. den Maßstab und die Systematik des Landschaftsplans, die dabei zu verwendenden Planzeichen und deren Bedeutung festlegen sowie einen Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan und dessen Einzelheiten vorschreiben und
- 2. die bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu beteiligenden Behörden und anderen öffentlichen Stellen festlegen.

(2) Die Landschaftspläne benachbarter Kreise und kreisfreier Städte sind aufeinander abzustimmen.

(3) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den fachlich beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit den Gemeinden, den Fachplanungsbehörden, den Landwirtschaftskammern sowie mit dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde eng zusammenzuarbeiten. Die Forstbehörden erarbeiten für die Waldflächen Fachbeiträge für den Landschaftsplan. Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 15 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.

§ 18

Öffentliche Auslegung

(1) Die zuständige Körperschaft hat die Entwürfe der Landschaftspläne für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist sind der Entwurf des Landschaftsplans sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen zu erörtern. Soweit den Bedenken und Anregungen nicht nachgekommen wird, teilt die zuständige Körperschaft ihre Stellungnahme hierzu den Einsendern schriftlich mit; sie hat diese Bedenken und Anregungen sowie ihre Stellungnahme der Genehmigungsbehörde mit dem Entwurf des Landschaftsplans vorzulegen.

§ 19

Genehmigung des Landschaftsplans

(1) Der als Satzung beschlossene Landschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die höhere Landschaftsbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit

- a) der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- b) der Landschaftsplan diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder
- c) die Festlegungen nach den §§ 13 bis 16 zur Erfüllung der Entwicklungsziele nach § 12 nicht ausreichen.

(3) Die Landesplanungsgemeinschaft sowie die Fachplanungsbehörden können der Genehmigung des Landschafts-

plans widersprechen, wenn der Plan den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie der Fachplanung (§ 10 Abs. 2) zuwiderläuft. Haben die Landesplanungsgemeinschaft oder eine Fachplanungsbehörde der Erteilung der Genehmigung widersprochen, so kann diese nur mit Zustimmung der obersten Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministern erteilt werden. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Landesregierung anrufen.

§ 20

Inkrafttreten des Landschaftsplans, Einsichtnahme

Die zuständige Körperschaft hat den genehmigten Landschaftsplan für die Dauer seiner Geltung öffentlich auszulegen. Sie hat unter Hinweis auf die Genehmigung Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

§ 21

Änderung und Anpassung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden. Er muß geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung geändert haben.

§ 22

Einstweilige Sicherstellung, Schutzmaßnahmen

(1) Zur Sicherung von Maßnahmen nach § 13 kann die höhere Landschaftsbehörde oder mit ihrer Ermächtigung die untere Landschaftsbehörde bestimmte Eingriffe in den Naturhaushalt oder die Landschaft auf die Dauer von höchstens vier Jahren untersagen. Die Sicherstellungsanordnung ergeht als Verfügung, wenn sie sich an bestimmte Personen richtet, im übrigen als ordnungsbehördliche Verordnung.

(2) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Landschaftsbehörde bestimmte Flächen oder Landschaftsbestandteile in entsprechender Anwendung von § 13 durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz oder Landschaftsschutz stellen. § 24 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 34 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind aufzuheben, sobald ein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vorliegt.

Abschnitt V

Wirkungen des Landschaftsplans

§ 23

Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft

(1) Die gemäß § 12 festgelegten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

(2) Begleitende Anordnungen anderer Behörden nach § 2 Abs. 2 und 3 sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

§ 24

Wirkung der Schutzausweisung, Bindungen für Brachflächen

(1) Auf Flächen und an Landschaftsbestandteilen, die unter Naturschutz stehen (§ 13), sind vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder Landschaftsbestandteiles führen können.

(2) Auf Flächen und an Landschaftsbestandteilen, die unter Landschaftsschutz stehen (§ 13), sind vorbehaltlich besonde-

rer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zur nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts, zur Verunstaltung des Landschaftsbildes oder zur schwerwiegenden Beschädigung geschützter Landschaftsbestandteile führen können.

(3) Die Betreuung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile obliegt unbeschadet des § 9 Abs. 1 Nr. 3 den unteren Landschaftsbehörden. Soweit geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.

(4) Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 14 widersprechen, sind verboten.

(5) Von Verboten nach den Absätzen 1, 2 und 4 und den im Landschaftsplan hierzu getroffenen besonderen Bestimmungen kann die untere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

(6) Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Absatz 5 mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

§ 25

Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(1) Erstaufforstungen, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 15 widersprechen, sind verboten.

(2) Die Festsetzungen nach § 15 Buchstaben b bis d sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(3) Überschreiten die Festsetzungen gemäß § 15 Buchstaben b bis d das Zumutbare, so ist der Waldbesitzer für die ihm entstehenden Nachteile angemessen in Geld zu entschädigen.

(4) Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach den Absätzen 1 und 2. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen und in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 5 Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 26

Träger der Landschaftspflege

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 9 des Landesforstgesetzes über die tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

§ 27

Verpflichtung für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 28

Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

(1) Sieht der Landschaftsplan Anpflanzungen oder andere Maßnahmen zum Schutze gegen Immissionen oder zum Ausgleich vorhandener Verunstaltungen des Landschaftsbildes

vor, so kann deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren dem Verursacher oder dem Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, aufgegeben werden. Dies gilt nicht für vorhandene Verkehrsanlagen.

(2) Im Landschaftsplan vorgesehene Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen können dem Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand hierfür im Einzelfall gering ist.

(3) Sieht der Landschaftsplan bestimmte Pflegemaßnahmen im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 5 vor, so soll ihre Durchführung dem Grundstückseigentümer oder -besitzer übertragen werden, es sei denn, daß diesem die Durchführung unzumutbar ist. Der Grundstückseigentümer kann sich von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis oder der kreisfreien Stadt in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet.

§ 29

Allgemeine Duldungspflicht

Sind die Voraussetzungen des § 28 nicht gegeben, oder hat sich der Verpflichtete nach § 28 Abs. 3 Satz 2 befreit, so kann die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Duldung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die zu duldende Maßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.

§ 30

Besonderes Duldungsverhältnis

(1) Liegen die Voraussetzungen der §§ 28 oder 29 nicht vor und kommt eine vertragliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme eines Grundstücks für die im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nicht zustande, so kann die höhere Landschaftsbehörde zugunsten des Kreises oder der kreisfreien Stadt ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.

(2) Das besondere Duldungsverhältnis berechtigt die begünstigte Körperschaft, die Fläche für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Es ist gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(3) Für das besondere Duldungsverhältnis hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Geldentschädigung in Höhe des ortsüblichen Pachtzinses zu leisten. Erhebliche Wirtschafterschwerisse sind darüber hinaus angemessen in Geld zu entschädigen. Der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks durch die begünstigte Körperschaft zum Verkehrswert verlangen. Die Verpflichtung zur Übernahme kann anstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt auch von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks besteht nicht, wenn es sich um eine Brachfläche im Sinne von § 14 Abs. 3 handelt.

(4) Das besondere Duldungsverhältnis wird durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Eigentümers, Besitzers oder anderer Berechtigter begründet. Eine Geldentschädigung gemäß Absatz 3 ist durch besonderen Bescheid festzusetzen.

(5) Das besondere Duldungsverhältnis kann durch die höhere Landschaftsbehörde aus wichtigem Grunde aufgehoben werden. Es ist aufzuheben, wenn

- a) der Landschaftsplan bezüglich der in Anspruch genommenen Fläche geändert worden ist oder die Ausführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen aus anderen Gründen nicht mehr in Betracht kommen kann oder
- b) Gründe eintreten oder bekanntwerden, auf Grund derer das besondere Duldungsverhältnis zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im Falle der Aufhebung sind die eingetretenen Vor- und Nachteile zwischen der begünstigten Körperschaft und dem Eigentümer oder Besitzer auszugleichen. Der Aufhebungsbescheid trifft hierüber die näheren Festsetzungen.

§ 31

Maßnahmen der Bodenordnung

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der unteren Landschaftsbehörde durch die für die Agrarordnung zuständigen Behörden durchgeführt werden. Die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), finden sinngemäße Anwendung.

§ 32

Förmliche Enteignung

Zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen können zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte enteignet werden, wenn

1. eine vertragliche Vereinbarung oder ein besonderes Duldungsverhältnis nicht ausreicht,
2. der freihändige Erwerb zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist und
3. der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt hat.

Im übrigen gelten die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt VI

Ergänzende Vorschriften

§ 33

Naturparke

(1) Großräumige Gebiete, die sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und für die Erholung besonders eignen, können von der obersten Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Naturpark anerkannt werden, sofern dies den in Landesentwicklungsplänen oder Gebietsentwicklungsplänen enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht und wenn für ihre Betreuung ein geeigneter Träger besteht.

(2) Die Landschaftsplanung soll, soweit es der Zweck des Naturparks erfordert, nach einheitlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage eines Landschaftsrahmenplans durchgeführt werden.

§ 34

Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile in Baugebieten

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die höhere Landschaftsbehörde oder mit deren Ermächtigung die untere Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Flächen und Landschaftsbestandteile unter Naturschutz stellen. § 24 gilt entsprechend.

(2) Vor dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Den betroffenen Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung legt auch fest, wie die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu bezeichnen sind.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht, soweit sich nach § 10 Abs. 1 der Landschaftsplanung auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen erstrecken kann.

Abschnitt VII

Erholung in der freien Landschaft

§ 35

Betretungsbefugnis

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Od- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen.

§ 36

Reiten in der freien Landschaft und im Walde

(1) Das Reiten in der freien Landschaft und im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Diese Befugnis darf nur zum Zwecke der Erholung ausgeübt werden; die Ausübung erfolgt auf eigene Gefahr. Abweichend von Satz 1 ist das Reiten in Gebieten,

- a) die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung dienen,
- b) in denen durch regelmäßiges oder starkes Reitaufkommen erhebliche Schäden oder erhebliche Beeinträchtigungen von Fußgängern oder Radfahrern entstehen würden oder
- c) in denen besonders schutzbedürftige Tiere in freier Wildbahn leben, insbesondere in Natur- und Wildschutzgebieten,

insoweit gestattet, als hierfür eine besondere Befugnis vorliegt oder Wege oder sonstige Flächen dafür besonders bestimmt sind.

(2) Die untere Landschaftsbehörde legt durch ordnungsbehördliche Verordnung die Gebiete fest, auf die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b oder c zutreffen. Sie kann hierbei bestimmte Wege oder sonstige Flächen innerhalb der Gebiete, auf die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b oder c zutreffen, für das Reiten besonders bestimmen. Sind durch regelmäßiges oder starkes Reitaufkommen erhebliche Schäden zu erwarten, so sollen Wege für das Reiten nur dann bestimmt werden, wenn sich die Reiter, gewerbliche Reitställe und Ponyhöfe in angemessener Weise an den Kosten für die Instandhaltung oder der nach § 37 zu zahlenden Entschädigung beteiligen.

(3) Die untere Landschaftsbehörde hat bei den Eigentümern, den Gemeinden und den sonstigen Planungsträgern darauf hinzuwirken, daß Reitwege zur Verfügung gestellt und erforderlichenfalls angelegt werden.

§ 37

Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis

(1) Die Befugnisse nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 dürfen nur so ausgeübt werden, daß die Belange der anderen Erholungsuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Befugnisse nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(3) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, daß ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen der §§ 35 und 36 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

§ 38

Zulässigkeit von Sperren

(1) Die Ausübung der Befugnisse nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 kann durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn anderenfalls zulässige Nutzung der Flächen unzumutbar behindert oder eingegrenzt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Genehmigung ist in der Regel widerruflich oder befristet zu erteilen.

(3) Gesperrte Flächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht wird.

§ 39

Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften

Die Gemeinden können durch Satzung das Betreten privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

§ 40

Freigabe der Ufer

(1) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Körperschaften Eigentümer oder Besitzer von Ufergrundstücken, so sind sie verpflichtet, diese für das Betreten im Umfang des § 37 Abs. 1 und 2 zum Zwecke der Erholung angemessenem Umfang herzurichten und freizugeben. Es gilt nicht, soweit die Freigabe mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Fläche unvereinbar ist.

(2) Im übrigen kann die untere Landschaftsbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über §§ 35 bis 38 hinaus anordnen und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verfügen. Für den Ausgleich von Schäden, Wirtschaftsschäden, Nutzungsbeschränkungen und zusätzlichen Aufwendungen gilt § 3.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Freigabe von Durchgängen an Gewässern, die in anderer zumutbarer Weise nicht erreicht werden können.

§ 41

Bauverbote an Gewässern

(1) An Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha dürfen in einem Abstand von 50 m, gerechnet von der Uferlinie, keine Anlagen errichtet werden. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung das Bauverbot nach Satz 1 auf weitere Gewässer ausdehnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für bauliche Anlagen, die der Benutzung, der Unterhaltung und dem Ausbau der Gewässer dienen, sowie Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
2. für Vorhaben, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig waren und
3. für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

(3) Die höhere Landschaftsbehörde kann von dem Bauverbot nach Absatz 1 eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

- a) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht behebigen Härte führen würde und die Abweichung im öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Die Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet werden.

§ 42

Erschließung der Uferbereiche

(1) Bei der Herstellung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers ist für die Erschließung der Uferbereiche in angemessener Weise Sorge zu tragen. § 2 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, daß bei einer Abgrabung im Sinne des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 372) eine Wasserfläche entsteht.

§ 43

Markierung von Wanderwegen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.

(2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Landschaftsbehörde erteilt.

(3) Die Einzelheiten regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung. Er kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.

Abschnitt VIII

Artenschutz

§ 44

Allgemeiner Schutz von Pflanzen

(1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen.

(2) Es ist verboten, von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

(3) Das Sammeln von Beeren, Pilzen und nichtgeschützten, wildwachsenden Pflanzen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch ist gestattet.

§ 45

Besonders geschützte Pflanzen

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmte Arten wildwachsender Pflanzen unter Schutz stellen, wenn dies wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, ihrer Seltenheit, der Bedrohung ihres Bestandes oder aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Es ist verboten,

1. geschützte Pflanzen abzupflücken, auszureißen, auszugraben oder sonst zu beschädigen und
2. Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder sonstige unterirdische Teile geschützter Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen.

Die Rechtsverordnung kann den Schutz bestimmter Pflanzenarten auf die Verbote nach Nummer 2 beschränken (teilweise geschützte Pflanzenarten).

§ 46

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere

Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Die jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 47

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

(1) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten und

2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Landstraßen; Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen des allgemeinen Wohls nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

§ 48

Kennzeichnung von Tieren

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung die Zulässigkeit, die Voraussetzungen, die Durchführung und sonstige Einzelheiten der Kennzeichnung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Rechtsverordnung kann Verpflichtungen zur Ablieferung gefundener Ringe oder Kennzeichen oder zur Benachrichtigung einer zuständigen Stelle begründen. § 1 des Landesjagdgesetzes bleibt unberührt.

§ 49

Besonders geschützte Tiere

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmte Arten wildlebender nicht jagdbarer Tiere unter Schutz stellen, wenn dies wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, ihrer Seltenheit, der Bedrohung ihres Bestandes oder aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Es ist verboten, geschützte Tiere

1. zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ihre Eier, Larven, Puppen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen und
3. ihren Lebensraum so zu verändern, daß ihr Fortbestand bedroht ist.

(3) Verletzte, kranke oder hilflose Tiere geschützter Arten dürfen nur aufgenommen werden, um sie gesundzupflegen oder aufzuziehen. Sie sind, wenn sie nicht in zoologische Gärten gemäß § 50 Abs. 4 abgegeben werden, unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können.

§ 50

Tier- und Wildgehege

(1) Die Einrichtung von Wildfreigehegen und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen bedarf der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. durch die Anlage weder der Naturhaushalt geschädigt noch das Landschaftsbild verunstaltet oder der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
2. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen und
3. die verhaltensgerechte Unterbringung und fachkundige Betreuung der Tiere gewährleistet ist.

(2) Die Genehmigung kann befristet und mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Genehmigung zur Sperrung von Waldflächen nach § 5 des Landesforstgesetzes.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für zoologische Gärten und vergleichbare Einrichtungen, die unter wissenschaftlicher Leitung stehen und
2. für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd.

§ 51

Besitz- und Verkehrsverbote

(1) Es ist verboten,

1. frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der geschützten Arten oder deren Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Knollen und
2. lebende oder tote Tiere der geschützten Arten oder Teile von ihnen sowie die Eier geschützter Vögel

in Besitz zu nehmen, sie zu erwerben, zu be- oder verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern, ein- oder auszuführen oder auf sonstige Weise in Verkehr zu bringen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht

1. für Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, und
2. für Tiere, die im Inland gezüchtet worden sind.

§ 52

Herkunftsnachweis

(1) Wer

- a) frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der geschützten Arten oder deren Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Knollen oder
- b) lebende oder tote Tiere der geschützten Arten oder Teile von ihnen sowie die Eier geschützter Vögel

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, hat den zuständigen Behörden auf Verlangen deren Herkunft nachzuweisen.

(2) Wer mit den in Absatz 1 genannten Gegenständen handelt oder sie gewerbsmäßig be- oder verarbeitet, hat über den Zu- und Abgang einschließlich der Herkunft Buch zu führen und das Buch den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung der Bücher erlassen.

§ 53

Ausnahmen vom besonderen Artenschutz

(1) Die höhere Landschaftsbehörde kann von den Vorschriften des § 45, des § 47 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie des § 49, von den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Vorschriften der §§ 51 und 52 Ausnahmen zulassen, wenn dies

- a) zur Abwendung erheblicher land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutze des Naturhaushalts,
 - c) zu Forschungs-, Zucht-, Unterrichts-, Lehr- oder Heilzwecken oder
 - d) aus Gründen des allgemeinen Wohls, insbesondere der Verkehrssicherheit,
- erforderlich ist.

(2) Die Leiter öffentlich-rechtlicher oder staatlich anerkannter pflanzen- oder tierkundlicher Institute und deren beauftragte Mitarbeiter dürfen für Forschungs- oder Unterrichtszwecke

1. geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile in begrenzter Zahl von ihrem Standort entnehmen und
2. einzelne geschützte Tiere fangen.

§ 54

Gebietsfremde Tiere

Gebietsfremde nicht jagdbare Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der obersten Landschaftsbehörde in der freien Natur ausgesetzt werden.

Abschnitt IX

Bußgeldbestimmungen

§ 55

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 22 Abs. 1 Eingriffe in den Naturhaushalt oder in die Landschaft vornimmt oder die Nutzungsart eines Grundstücks verändert,
2. entgegen § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 oder § 34 Abs. 1 Satz 1 auf Flächen oder an Landschaftsbestandteilen, die unter Naturschutz stehen, Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Ge- oder Landschaftsbestandteils führen können,
3. entgegen § 22 Abs. 2 oder § 24 Abs. 2 auf Flächen und Landschaftsbestandteilen, die unter Landschaftsschutz stehen, Handlungen vornimmt, die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts, zur Verunstaltung des Landschaftsbildes oder einer schwerwiegenden Beschädigung geschützter Landschaftsbestandteile führen können,
4. entgegen § 24 Abs. 4 Grundstücke in einer Weise nutzen, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 15 widerspricht,
5. entgegen § 25 Abs. 1 Erstaufforstungen durchzuführen, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 15 widersprechen,
6. entgegen § 25 Abs. 2 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachten,
7. den Zutritt zu oder die Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betreten oder Benutzung nach den §§ 38 oder 40 gestattet ist, untersagt oder tatsächlich untersagt,
8. eine nach § 38 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche unbefugt betritt, auf ihr unbefugt fährt oder reitet,
9. entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 an Gewässern erster Ordnung, an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha oder an den durch Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellten Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 genannten Gewässern einem Abstand von weniger als 50 m bauliche Anlagen errichtet,
10. entgegen § 44 Abs. 1 oder 2 wildwachsende Pflanzengemeinschaften entnimmt, ihre Bestände verwüstet oder ohne vernünftigen Grund niederschlägt und von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig entnimmt,
11. entgegen § 45 Abs. 2 geschützte Pflanzen abpflückt, ausreißt, ausgräbt oder sonst beschädigt oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder sonstige unterirdische Teile geschützter Pflanzen entnimmt oder beschädigt,
12. entgegen § 46 wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet,
13. entgegen § 47 Abs. 1 die Bodendecke auf Feldern, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen oder an Bäumen abbrennt, mit chemischen Mitteln niederschlägt oder vernichtet oder in der Zeit vom 1. März bis 1. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche oder Bäume, die nicht- oder Schilfbestände rodet, abschneidet oder zerstört,
14. entgegen § 49 Abs. 2 geschützte Tiere fängt, verletzt, tötet, ihre Eier, Larven, Puppen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten beschädigt, zerstört oder wegnimmt oder ihren Lebensraum so verändert, daß ihr Fortbestehen gefährdet ist,
15. entgegen § 49 Abs. 3 verletzte, kranke oder hilflose geschützte Arten auf Dauer behält,
16. entgegen § 50 Abs. 1 Wildfreigehege oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln oder Eulen ohne Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde einrichtet oder unter Verstoß gegen die Auflage nach § 50 Abs. 2 Satz 1 oder § 59 Abs. 1 zuhandelt,

17. entgegen § 51 Abs. 1 frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der geschützten Arten oder deren Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Knollen oder lebende oder tote Tiere der geschützten Arten oder Teile von ihnen oder die Eier geschützter Vögel in Besitz nimmt, erwirbt, be- oder verarbeitet, abgibt, feilhält, veräußert, ein- oder ausführt oder auf sonstige Weise in den Verkehr bringt,
18. frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der geschützten Arten oder deren Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Knollen oder lebende oder tote Tiere der geschützten Arten oder Teile von ihnen oder Eier geschützter Vögel besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt und entgegen § 52 deren Herkunft den zuständigen Behörden auf Verlangen nicht nachweist oder über deren Herkunft nicht ordnungsgemäß Buch führt oder das Buch der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen nicht vorlegt,
19. entgegen § 54 ohne die Erlaubnis der obersten Landschaftsbehörde gebietsfremde nicht jagdbare Tiere in der freien Natur aussetzt,
20. einer Verordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2, § 43 Abs. 3 oder § 48 oder einer Satzung der Gemeinde nach § 34 Abs. 3 oder § 39 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 56

Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 55 können mit einer Geldbuße bis zu 50000 DM geahndet werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 55 gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

(3) § 55 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuchs ist ausgeschlossen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 55 Nrn. 16 und 19 die höhere Landschaftsbehörde, in den übrigen Fällen die untere Landschaftsbehörde.

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 57

Überleitung bestehender Verordnungen

(1) Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmalebuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) sowie der §§ 6, 7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 34 in Kraft. Sie können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Landschaftsbehörde ganz oder teilweise aufgehoben werden.

(2) Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und die Vogelberingungsverordnung vom 17. März 1937 (RGS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), bleiben bis zum Erlaß der im Abschnitt VIII des Gesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kraft. Sie können nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch

Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgehoben oder geändert werden.

§ 58

Bestehende Sicherstellungsanordnungen

Bestehende Anordnungen zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen oder sonstigen Landschaftsteilen auf Grund des § 17 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), und des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung der höheren Landschaftsbehörde gemäß § 22 Abs. 2 oder § 34, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in Kraft. Sie können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch Anordnung der höheren Landschaftsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

§ 59

Bestehende Tier- und Wildgehege

(1) Wildgehege und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhanden sind, gelten als genehmigt im Sinne von § 50 Abs. 1 und 2. Zur Herstellung der Voraussetzungen von § 50 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 können nachträglich Nebenbestimmungen erlassen oder die Berechtigung zur Unterhaltung des Geheges oder der Anlage befristet werden. § 50 Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung.

(2) Ist für ein bestehendes Wildfreigehege eine Genehmigung nach § 4b des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGS. NW. S. 151), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437), erteilt, so verbleibt es mit der Maßgabe bei dieser Genehmigung, daß für einen Widerruf das bisherige Recht als fortbestehend gilt.

§ 60

Errichtung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung wird errichtet durch Zusammenlegung des Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen und der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Nordrhein-Westfalen. Die bisherigen Aufgaben der im Satz 1 genannten Einrichtungen bleiben mit Ausnahme derjenigen der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege unberührt.

§ 61

Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Die Landschaftsverbandsordnung vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Buschstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Landschaftliche Kulturpflege.

1. Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodenaltertümern;
2. Unterhaltung von Landes- und Heimatmuseen sowie der Landesbildstellen und des Archivwesens;
3. Ausarbeitung von Landschaftsplänen auf Antrag der Kreise und der kreisfreien Städte.“

2. An § 5 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Landschaftsverbänden zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe c) Nr. 3 allgemeine Weisungen erteilen.“

§ 62

Änderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW.

S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach Nummer 6 eine neue Nummer 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„7. Ausarbeitung von Landschaftsplänen auf Antrag der zum Verband gehörenden Kreise und kreisfreien Städte.“
2. In § 1 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(3a) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 allgemeine Weisungen erteilen.“

§ 63

Änderung des Feld- und Forstschutzgesetzes

Das Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 (GV. NW. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.
2. § 20 erhält folgende Fassung:
„Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes sowie der auf Grund des Landschaftsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bleiben von diesem Gesetz unberührt.“

§ 64

Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Das Nachbarrechtsgesetz vom 15. April 1969 (GV. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

An § 45 Abs. 1 wird folgender Satzteil angefügt:

- „f) die in einem auf Grund des Landschaftsgesetzes erlassenen rechtsverbindlichen Landschaftsplan vorgesehenen Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.“

§ 65

Änderung des Abgrabungsgesetzes

Das Abgrabungsgesetz vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 372) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs. 2) vorliegt,
2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung beachtet sind und
3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.
(3) Belange des Naturhaushalts und der Landschaft sind in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes
1. der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird,
2. eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird,
3. Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und
4. den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzungen eines auf Grund des Landschaftsgesetzes erlassenen rechtsverbindlichen Landschaftsplans nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird.“
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Abgrabungen, welche den Zuständigkeitsbereich einer Genehmigungsbehörde überschreiten, bestimmt die oberste Landschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.“
3. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Sind Abgrabungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden, ohne daß unter Wahrung der Belange von Naturhaushalt und Landschaft (§ 3 Abs. 3) das Abbau- und Betriebsgelände hergerichtet ist, so kann die Genehmigungsbehörde, falls es das öffentliche Interesse erfordert, auf ihre Kosten die in Anspruch genommenen Grundstük-

ke herrichten lassen, sofern der Eigentümer die Beeinträchtigung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist selbst beseitigt.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Landschaftsbehörde wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens, im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern, zu erlassen.“

§ 66

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan geregelt. Die zuständige Körperschaft bedarf hierzu des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde. § 3 des Landschaftsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 39 werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

„§ 39a

Schutz der Greifvögel

(1) Es ist verboten,

1. lebende Adler, Falken, Weihen, Milane, Sperber oder Wespenbussarde für jagdliche oder andere Zwecke zu halten, sie zu erwerben, sie zur Beizjagd zu verwenden, mit ihnen zu handeln oder sie sonst zum Erwerb anzubieten,
2. mehr als zwei lebende Greifvögel anderer Arten in einem Bestand zu halten, insbesondere in Falkenhöfen, Tiergärten, Tierschauen oder ähnlichen Einrichtungen.

(2) Das Verbot, Adler, Falken, Weihen oder Milane, Sperber oder Wespenbussarde zu halten oder sie zur Beizjagd zu verwenden (Absatz 1 Nr. 1) und das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 sind bis zum 31. März 1976 auf Vögel nicht anzuwenden, die von demselben Halter bereits vor dem 1. April 1975 gehalten wurden. Die untere Jagdbehörde kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn andernfalls unbillige Härten entstehen würden.

§ 39b

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften des § 39a gelten nicht für zoologische Gärten und vergleichbare Einrichtungen, die unter wissenschaftlicher Leitung stehen und öffentlichen Interessen dienen. Der zuständige Minister kann im Einzelfall weitere Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche zulassen.

(2) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall für Zwecke der Beizjagd den Erwerb und die Haltung von Falken außereuropäischer Herkunft gestatten, wenn der Erwerber oder Halter einen Jahresjagdschein oder einen Falknerjagdschein besitzt, gesetzliche Vorschriften beim Erwerb des Tieres nicht verletzt worden sind und eine den Forderungen der Tierhygiene und des Tierschutzes entsprechende Haltung gewährleistet ist.

§ 39c

Schutz der Gelege

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Grundsätze das Ausnehmen der Gelege und das Sammeln der Eier des Federwildes zu untersagen oder zu beschränken.

§ 39d

Meldepflicht

Wer die Beizjagd mit Greifvögeln ausübt, hat der für seinen Wohnsitz zuständigen unteren Jagdbehörde bis zum 31. März eines jeden Jahres die Zahl und Art der von ihm für jagdliche oder andere Zwecke gehaltenen Greifvögel zu melden.“

3. In § 47 Abs. 2 wird nach Nummer 5 folgender Satzteil eingefügt:

„5 a) einem gemäß § 18 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

§ 67

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf den privaten Waldwegen. Für das Reiten im Walde gelten die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes.“

2. § 4 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens auf den privaten Wegen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen im Wald.“

3. § 5 Abs. 2 erhält unter Buchstabe c) folgende Ergänzung:

„c) wenn es sich um die Sperrung für das Radfahren handelt und ohne die Sperrung erhebliche Schäden auf dem Grundstück zu befürchten sind.“

4. § 68 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer Vorschrift des § 4 über das Betreten von Waldflächen, das Betreten von forstwirtschaftlichen und jagdlichen Einrichtungen oder über das Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen im Wald zuwiderhandelt.“

§ 68

Durchführungsvorschriften

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

§ 69

Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504),

2. die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),

3. § 4 b des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGS. NW. S. 151), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437),

4. das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (PrGS. S. 213), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588).

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an ihre Stelle.

§ 70

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Justizminister
zugleich für
den Minister für Bundesangelegenheiten
Posser

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

- GV. NW. 1975 S. 190.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1974 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1974 Einbanddecken
für 2 Bände vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

15,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1975 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1975 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.